

Norbert Dahms
Dargaster Straße 8
18546 Sassnitz

Norbert Dahms – Dargaster Straße 8 – 18546 Sassnitz

Stadt Sassnitz
- Der Bürgermeister -
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

Sassnitz, den 8. Februar 2024

Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Sassnitz vom 12. Januar 2024 über das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung zum Bürgerbegehren gegen den Bau und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG-Terminal) auf dem Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Januar 2024 (bei mir eingegangen am 17. Januar 2024) hat mich die Stadt Sassnitz beschieden, dass das von mir und anderen vertretene Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Stimmen Sie dafür, daß die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz dem oder den Vertreter(n) der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH die Weisung erteilt, einen Beschluss zu fassen, der der Geschäftsführung den Abschluss jeglicher Art von Rechtsgeschäften untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur auf dem Betriebsgelände verfolgen bzw. der Geschäftsführung aufzugeben, bereits mit dieser Zielrichtung geschlossene Verträge aufzulösen und der Fährhafen Sassnitz GmbH den Verkauf oder die Überlassung von Grundstücken oder Einrichtungen an Dritte zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur zu untersagen?“ unzulässig sei.

Gegen diesen Bescheid lege ich

Widerspruch

ein und bitte um Überprüfung der ergangenen Entscheidung, mit der Maßgabe, dass der Bescheid vom 12. Januar aufgehoben und das Begehren positiv beschieden wird.

Begründung:

Im Hinblick auf die formellen Zulässigkeitskriterien konzedieren Sie das Beachten der Schriftform, das Erreichen der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften sowie die ordnungsgemäße Benennung von Vertretern des Begehrens, während Sie eine unzutreffende und suggestive Formulierung der Begründung sowie das Fehlen eines Kostendeckungsvorschlages bemängeln. Materiell-rechtlich rügen Sie, dass der angestrebte Bürgerentscheid den eigenen Wirkungskreis der Stadt Sassnitz verlässe, sowie auf Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch auf Entscheidungen über kommunale Betriebe gerichtet sei. Ferner sei das Bürgerbegehren unzulässig, weil es ein gesetzwidriges Ziel verfolge.

Ich halte die von Ihnen vertretenen Auffassungen für unzutreffend. Bevor ich diesen entgegenstehe, möchte ich vorausschicken, dass die Begründung des städtischen Ablehnungsbescheides ausschließlich auf der Stellungnahme der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Part GmbH vom 8. Oktober 2023 beruht und diese zu weiten Teilen unhinterfragt wortwörtlich zitiert. Bei dieser Kanzlei handelt es sich um eine Gesellschaft, die laut Eigenauskunft auf dem Gebiet des Energierechts in beträchtlichem Umfang tätig ist und daher vermutlich einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Umsätze auf diesem Geschäftsfeld generiert. Es ist daher lebensnah, ein über das konkrete Mandat hinausreichendes wirtschaftliches Interesse der Kanzlei Dombert an dem Verfahren anzunehmen. Insgesamt kommt man nach der Lektüre der anwaltlichen Stellungnahme vom 8. Oktober 2023 nicht umhin, dieser die gebotene Sorgfalt und Objektivität abzusprechen. Vielmehr weist sie eine erhebliche Parteilichkeit auf, wenn etwa abseitige rechtliche Annahmen getroffen werden. Rechtsanwälten, die von Berufs wegen eine Seite zu vertreten haben, mag im üblichen Rechtsstreit erkennbare Parteilichkeit zugestanden werden. Problematisch wird jedoch die unreflektierte und in weiten Teilen wortwörtliche Übernahme solcher anwaltlichen Stellungnahmen in behördliche Entscheidungen, da der Bürger einen Anspruch auf eine neutrale, gewissenhafte und sich an den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns orientierende rechtliche Bewertung hat. Dem wird der Ablehnungsbescheid nicht gerecht, was ich nachfolgend im Einzelnen begründen möchte:

1. Laut Begründung des Ablehnungsbescheides vom 12. Januar erfülle das Bürgerbegehren die formalen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht, da seine Begründung unzutreffend und suggestiv formuliert sei. Eine unzulässige Suggestivfrage könne auch dann vorliegen, wenn die Begründung des Bürgerbegehrens falsch sei. Denn auch dann sei eine Verfälschung des Bürgerwillens zu besorgen. Dazu verweisen Sie auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 2. Februar 2017 (1 K 3918/16, juris, Rn. 48). Liest man sich jedoch dieses genannte Urteil der 1. Kammer des VG Potsdam durch, so ist festzustellen, dass es die rechtliche Einschätzung der Beschlussvorlage und des Ablehnungsbescheides keinesfalls trägt, sondern vielmehr das Anliegen des Bürgerbegehrens stützt. So formuliert das VG Potsdam, dass „unter Berücksichtigung der Funktion der Begründung eines Bürgerbegehrens folgt, dass diese zum einen Tatsachen – soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind – zutreffend darstellen muss und dass sie zum anderen Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Ist dies gewährleistet, ist es vorrangig Sache der abstimmungsberechtigten Bürger, sich

selbst ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob sie den mit dem vorgelegten Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht. Gewisse Überzeichnungen und bloße Unrichtigkeiten in Details sind daher hinzunehmen“. Bei den in der Begründung des Bürgerbegehrens gemachten Ausführungen zum Eingriff in Natur und Umwelt, den Auswirkungen auf den Tourismus und der Erforderlichkeit des LNG-Terminals handelt es sich um Erwartungen der Initiatoren, die einem Wahrheitsbeweis demnach nicht zugänglich sein müssen. Allerdings ist es bei verständiger Betrachtung offenkundig, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich die befürchteten Folgen hervorrufen dürften. § 20 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern fordert von den Initiatoren ausdrücklich die Abgabe einer Begründung. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Begründung in einer politischen Frage subjektive Bewertungen und Erwartungen enthält, die das eigene Anliegen argumentativ untermauern. Eine Begründung in einer politischen Angelegenheit kann daher kaum neutral formuliert sein, wie es die Stadt Sassnitz den Initiatoren im Ergebnis auferlegt. Aus diesem Grund ist es unangemessen, den Initiatoren eine neutrale Begründung abzuverlangen und daran die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzumachen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) ist ebenfalls der Ansicht, dass die Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens den Anforderungen der Kommunalverfassung genügt. So stellt die uRAB in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 fest, dass eine Begründung nicht neutral formuliert sein muss, sondern auch für das Bürgerbegehren werben darf. Anhaltspunkte, wonach die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig und irreführend wäre, seien nicht zu erkennen.

Aber selbst, wenn man die strengen Maßstäbe, die die Stadt Sassnitz in ihrer Rechtsauffassung zugrunde legt, anerkennen würde, kann man kaum zu dem Ergebnis kommen, dass die Begründung des Bürgerbegehrens tatsächlich falsch sei. Die Stadt Sassnitz behauptet, nachteilige Auswirkungen auf die Natur seien nicht belegbar und versteigt sich sogar noch zu der Aussage, mit dem Betrieb der geplanten LNG-Terminals würden Umweltbelastungen gerade vermindert, indem der Pendelverkehr zum Terminal in Lubmin unnötig würde. Ferner seien mögliche Umweltbelastungen erst Gegenstand der für die Errichtung des Terminals notwendigen umwelt- und immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Gegen diese Auffassung stehen die Aussagen führender anerkannter Umweltverbände. So haben der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, die Deutsche Umwelthilfe, der NABU M-V und der WWF Deutschland auf der Landespressekonferenz am 16. Januar im Schweriner Schloss auf die massiven Eingriffe in die Natur und Umwelt durch die geplanten Maßnahmen hingewiesen und durch zahlreiche Studien anerkannter Umweltinstitute belegt. Ich erspare Ihnen an dieser Stelle noch auf die einzelnen Studien einzugehen, weil Sie im Grunde selbst genau wissen, wie abseitig die von Ihnen dargebotene Behauptung ist. Sollten Sie sich tatsächlich zu der Thematik erst einlesen müssen, darf ich Sie an die genannten Stellen verweisen. Die o.g. Umweltverbände kamen auf der Landespressekonferenz jedenfalls zu der Aussage, dass „die Umweltschäden massiv (seien) und ihre langfristigen Auswirkungen auf die betroffenen Ökosysteme ... unvorhersehbar“. Durch die erwartbare massive Zunahme des Schiffsverkehrs und die Verlegearbeiten wären zwei Vogelschutzgebiete des internationalen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000, das Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ sowie die „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Vogel- und Fischarten sowie Kegelrobben betroffen.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Tourismus darf ich auf den Tourismusdirektor der Nachbargemeinde Binz, Herrn Kai Gardeja, verweisen, der in der Ausgabe der Tagesschau vom 9. April 2023 erklärte, die Bruttowertschöpfung aus Tourismus in Binz belaufe sich auf 340 Millionen Euro/Jahr. Im Falle des Betriebes des LNG-terminals in Mukran gehe er von einer 20-prozentigen Minderung für seine Gemeinde aus.

2. Fehlender Kostendeckungsvorschlag

Im Hinblick auf die Angaben zur Kostenschätzung führt die Stadtverwaltung in ihrer Beschlussvorlage aus, das Bürgerbegehren enthalte keinen erforderlichen Kostendeckungsvorschlag und sei daher unzulässig. Diese Begründung kann in diesem speziellen Fall jedoch nicht überzeugen. Wir Initiatoren haben uns zum Kostendeckungsvorschlag in unserem Antrag wie folgt geäußert:

„Das Bürgerbegehren ist gerichtet auf die Nichtvornahme eines geplanten Bauvorhabens, wodurch keine Kosten entstünden. Ein Kostendeckungsvorschlag ist daher nicht erforderlich.“

Es muss an dieser Stelle daran erinnert werden, dass wir bereits im vergangenen Sommer ein erstes Bürgerbegehren in diese Sache beantragt hatten. Auch dieses Begehren wurde durch die Stadtverwaltung Sassnitz im Hinblick auf seine formelle und materielle Zulässigkeit geprüft. Die damalige Prüfung ergab eine Unzulässigkeit aufgrund einer suggestiven Fragestellung. Im Hinblick auf die Angaben zur Kostenschätzung führte die damalige Beschlussvorlage vom 14. Juli 2023 wortwörtlich aus:

„Das Bürgerbegehren beabsichtigt das Unterlassen einer geplanten Baumaßnahme. Dadurch entstehen keine Kosten. Eine Kostenschätzung ist daher obsolet.“

Der Sinngehalt der beiden zitierten Aussagen ist vollkommen identisch. Damit hat die Stadtverwaltung Sassnitz im ersten Begehren zu verstehen gegeben, dass eine Kostenschätzung nicht erforderlich sei. Beim Verfassen des zweiten Bürgerbegehrens habe ich mich auf meine Erfahrungen und Kenntnisse aus dem ersten Bürgerbegehren bezogen und gutgläubig die rechtliche Bewertung der Beschlussvorlage dazu nur mit kleinen sprachlichen Änderungen und ohne den Sinn zu verändern, übernommen. Die Stadtverwaltung Sassnitz kommt also bei der rechtlichen Bewertung der Erforderlichkeit eines Kostendeckungsvorschlages in einem identischen Sachverhalt zu einer vollkommen anderen Auffassung. Diese juristische Gelenkigkeit ist äußerst bemerkenswert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die untere Rechtsaufsichtsbehörde in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme ebenfalls dazu ausführt: „Ein Kostendeckungsvorschlag war nicht erforderlich“.

Auch aus der aktuellen Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 15. Dezember 2023 ist nicht zu entnehmen, dass ein Kostendeckungsvorschlag zwingend erforderlich ist. Vielmehr führt die uRAB ausdrücklich aus, dass in Bezug auf mögliche Schadensersatzforderungen und entgehende Steuereinnahmen bzw. Gewinnausschüttungen in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen bestehen und die Auffassung der Stadtverwaltung lediglich „vertretbar“ sei.

Da zum Zeitpunkt der Eingabe des Bürgerbegehrens am 5. September 2023 die vertraglichen Bindungen, die diese Kosten begründen könnten, jedoch noch nicht bestanden, würde man den Initiatoren etwas Unmögliches abverlangen.

Auch ist nicht von der Hand zu weisen, dass uns Initiatoren aufgrund der in der Beschlussvorlage vom 14. Juni 2023 sowie der Stellungnahme der uRAB vom 27. Juni 2023 mitgeteilten Rechtsauffassung, wonach eine Kostenschätzung nicht erforderlich sei, ein Vertrauensschutz zusteht.

3. Eigener Wirkungskreis

Nach Auffassung der Stadtverwaltung sei das Bürgerbegehren auch unzulässig, weil es den eigenen Wirkungskreis der Stadt Sassnitz verlasse. Demnach seien die Grenzen des eigenen Wirkungskreises überschritten, weil die Errichtung und der Betrieb eines LNG-Terminals auch Bürger außerhalb Sassnitz' betreffe und von überörtlicher Bedeutung für die gesamte Bundesrepublik sei. Auch dieses Argument hält einer fundierteren Prüfung nicht stand. Denn natürlich kann eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises Wirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg entfalten, ohne dass sich an der Zuordnung etwas ändert. Folgte man der städtischen Argumentation, wären nur noch Angelegenheiten einem Bürgerentscheid zugänglich, die eine zukünftige Nutzung durch Bürger anderer Gemeinden ausschließen. Eine solche Absicht wird durch das Abstellen auf den eigenen Wirkungskreis nicht bezweckt. Sie würde zu untragbaren Ergebnissen führen. Beispielweise könnte eine Gemeinde mit einer solchen Begründung keinen Bürgerentscheid über die Ausweisung eines Gewerbegebietes durchführen, weil die ansiedlungswilligen Unternehmen Waren und Dienstleistungen schließlich auch außerhalb der Gemeindegrenzen anbieten könnten und damit übergemeindliche Bedeutung erlangten. Auch die untere Rechtsaufsichtsbehörde teilt die Sichtweise der Stadt Sassnitz nicht, wenn sie in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 vollkommen unmissverständlich ausführt:

„Die Annahme der Stadt Sassnitz, das Bürgerbegehren würde eine Angelegenheit betreffen, die nicht in den eigenen Wirkungskreis fällt, kann nicht geteilt werden.“ und „Es mag zutreffend sein, dass das strittige Vorhaben auch überregionale Interessen berührt, sei es mittel- oder unmittelbar, dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass es nicht auch den eigenen Wirkungskreis erfasst. Die Stadt Sassnitz kann und muss Entscheidungen bezüglich ihrer Beteiligungen an kommunalen Unternehmen treffen. Hier handelt sie unzweifelhaft im eigenen Wirkungskreis und nimmt eigene Aufgaben und Verantwortung, nicht zuletzt als Mehrheitsgesellschafterin wahr. Somit fällt auch eine Weisung der Stadtvertretung an den Vertreter der Gesellschafterin (Stadt Sassnitz) in der Gesellschafterversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH unzweifelhaft in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Dass darüber hinaus noch weitere Interessensphären betroffen sind, ändert daran nichts.“

4. Entscheidung über Entgelte und kommunale Betriebe

Die Stadtverwaltung erklärt ferner, das Bürgerbegehren sei auch unzulässig, weil es auf die Durchführung eines Bürgerentscheides im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-,

Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in dessen Rahmen auch auf Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gerichtet sei.

§ 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V ist nicht einschlägig, da es sich bei der Fährhafen Sassnitz GmbH nicht um einen kommunalen Betrieb im Sinne des § 70 KV M-V handelt. Der Umstand, dass eine Gemeinde an einem Unternehmen in Privatrechtsform nach § 69 KV M-V beteiligt ist, macht dieses Unternehmen weder zu einem Kommunalunternehmen i.S.d. § 70 KV M-V noch eröffnet es sich den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.

Aber selbst, wenn man die Annahme teilt, wonach die Fährhafen Sassnitz GmbH ein kommunaler Betrieb i.S.d. § 70 KV M-V sei, geht die Rechtsauffassung der Stadt Sassnitz fehl. Laut Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung M-V (SK KV M-V) bleiben Grundentscheidungen über kommunale Betriebe bürgerentscheidsfähig. Allein Einzelentscheidungen über deren Gebühren, Entgelte oder Leistungserweiterungen- oder Einschränkungen im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens bleiben Bürgerentscheiden untersagt (§ 20 Rn. 4). Da ein solcher Fall über Entgelte und Leistungen hier jedoch gerade nicht gegeben ist, findet § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V keine Anwendung.

Die Stadtverwaltung Sassnitz führt ferner aus, einzelne operative Entscheidungen seien dem Zugriff eines Bürgerentscheides entzogen und begründet dies mit den Ausführungen in der Schweriner Kommentierung zur KV M-V (§ 20 Rn. 4), wonach bürgerentscheidsfähig demnach Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie Auflösung kommunaler Betriebe seien. Demnach sei der Bau und der Betrieb eines gigantischen LNG-Terminals (sog. Energie-Terminal „Deutsche Ostsee“), bestehend aus zwei Regasifizierungsschiffen, wie der TRANSGAS POWER (Länge: 294 m; Breite 47 m) und der NEPTUNE (Länge: 283,06 m; Breite: 43,50 m) mit einem Einspeisevermögen von 13,5 Milliarden Kubikmetern Erdgas, dem umfangreichen Bau weiterer landseitiger Anlagen, dem Ausbaggern der Hafeneinfahrt, der Ertüchtigung der beanspruchten Infrastruktur, die Einbindung in die Verlegung einer ca. 50 Kilometer langen unterseeischen Gasleitung nach Lubmin, dem Bau eines 500 MW Wasserstoff-Elektrolyseurs, einer 41 bzw. 50 MW Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage sowie die Schaffung der Infrastruktur zum Import von Wasserstoff im großindustriellen Maßstab eine „Einzelfallentscheidung“ innerhalb des operativen Geschäftes der Fährhafen Sassnitz GmbH.

Als operatives Geschäft bezeichnet man all diejenigen Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Unternehmenszweck stehen, mithin zum Kerngeschäft des Unternehmens gehören. Laut § 2 des Gesellschaftsvertrages der Fährhafen Sassnitz GmbH vom 9. April 2009 ist die Verwaltung und Unterhaltung der Infrastruktur sowie Durchführung aller Geschäfte der Seeverkehrswirtschaft Unternehmensgegenstand. Rechtsgeschäfte mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes einer stationären schwimmenden Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases sowie eines Wasserstoff-Elektrolyseurs usw. gehören damit nicht zum Gegenstand der Fährhafen Sassnitz GmbH und stellen daher außerordentliche Unternehmensgeschäfte dar. Bei den im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Energie-Terminals „Deutsche Ostsee“ stehenden Maßnahmen, geht es also um die Erschließung eines völlig neuen Tätigkeitsfeldes, das auf eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches gerichtet ist. Diese Erweiterung

würde das Gepräge des Standortes nachhaltig und deutlich verändern und in der Zukunft die Erscheinung absehbar dominieren. Da es sich also nicht um eine einzelne untergeordnete operative Einzelfallentscheidung, sondern um eine außerordentliche, die Zukunft des Hafens maßgeblich bestimmende Weichenstellung handeln könnte, die auf eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes hinausläuft, kann sie einem Bürgerentscheid unterworfen werden. Auch handelt es sich nicht über eine Entscheidung über das gemeindliche Haushaltswesen. Zwar kann ein möglicher Bürgerentscheid Auswirkungen auf den Sassnitzer Haushalt zeitigen. Da dies allerdings nur mittelbar möglich wäre, kommt der Versagungsgrund aus § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V nicht in Betracht.

Entgegen der Ausführungen der Stadtverwaltung Sassnitz richtet sich das Bürgerbegehren auch nicht gegen eine bestimmte Art der Warenanlieferung und des Warenumschlages. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Bau und den Betrieb von schwimmenden Regasifizierungsanlagen. Mittels solcher Anlagen werden Waren nicht an- oder ausgeliefert. Solche Anlagen dienen der Umwandlung von Gasen von einem Aggregatzustand in einen anderen. Die Gase werden also nicht einfach umgeschlagen, sondern auf technische Weise bearbeitet, so dass nach Abschluss des Bearbeitungsvorganges ein gänzlich anderes Produkt gegeben ist.

Soweit die Stadt Sassnitz als weiteres Argument gegen die Durchführung des Bürgerbegehrens anführt, die finanziellen Auswirkungen für die Fährhafen Sassnitz GmbH seien ohne vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse nicht zu überblicken, ist man erschüttert zu sehen, mit welcher Offenheit den Bürgern von Seiten der Obrigkeit ein gesundes Urteilsvermögen abgesprochen wird. Wenn sich die Stadt Sassnitz mit den negativen finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb eines LNG-Terminals für die Region ergeben werden, in gleicher Weise befasst hätte, wären wir vermutlich bereits einen Schritt weiter.

Allerdings können die behaupteten fehlenden betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bürger nicht als Argument gegen die Durchführung eines Bürgerentscheides geltend gemacht werden oder haben wir im Negativkatalog des § 20 Absatz 2 KV M-V etwas übersehen? Die Stadt Sassnitz sollte zur Kenntnis nehmen, dass den Bürgern verfassungsrechtlich garantierte basisdemokratische Mitwirkungsrechte nicht mit dem Argument möglicher finanzieller Auswirkungen genommen werden dürfen. Und Demokratie bedeutet auch nicht, die Mitwirkungsrechte auf eine wissende oder sich zumindest wissend dünkende kleine Klasse zu beschränken. Demokratie kostet und sie gilt für jeden wahlberechtigten Bürger gleichermaßen!

Es muss an dieser Stelle auch bestritten werden, dass die Annahme des Bürgerentscheides negative finanzielle Auswirkungen auf die Fährhafen Sassnitz GmbH im Vergleich zum bisherigen Zustand haben dürfte. Schließlich zielt das Begehren auf das Unterlassen einer Maßnahme ab. Auch Schadensersatzansprüche Dritter dürften nicht bestehen, da die Vertreter der Fährhafen Sassnitz GmbH im Wissen um die Möglichkeit der Durchführung eines Bürgerentscheides wohl kaum vertraglichen Verpflichtungen eingegangen sein werden, die entsprechende Forderungen begründen könnten. Falls doch, wäre hierin ein derart grober Verstoß gegen die Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu sehen, dass Regressansprüche gegeben sein dürften.

Auch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises folgt der Argumentation der Stadt Sassnitz nicht. Sie schreibt dazu: „Auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft hat die mit

einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid begehrte Entscheidung jedoch lediglich mittelbare Auswirkungen und dies auch nur wenn weitere Umstände hinzutreten. Von deren Eintreten bereits jetzt auszugehen, erscheint fernliegend und würde dieses Ausschlusskriterium zu weit ausdehnen. Ein Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 2 Nr. 3 KV M-V erscheint daher nicht vertretbar.“

5. Gesetzwidriges Ziel

Laut Stadtvertretung sei das Bürgerbegehren darüber hinaus auch unzulässig, weil der angestrebte Bürgerentscheid ein gesetzeswidriges Ziel i.S.d. § 20 Absatz 2 Nr. 7 KV M-V verfolge. Denn gemäß § 14 Abs. 2 KV M-V seien Einwohnerinnen und Einwohner und i.V.m. Abs. 3 der Vorschrift auch natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Auch diese Auffassung wirkt im Hinblick auf einen behaupteten Verstoß gegen § 14 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 KV M-V arg konstruiert und ist aus mehreren Gründen rechtlich unhaltbar und zurückzuweisen. Zum einen zielt der Regelungsgehalt dieser Vorschrift auf ein vollkommen anderes Schutzgut als die Ansiedlungsmöglichkeiten für Anlagen der Großindustrie ab. Tatsächlich geht es bei der Bestimmung um die gleichberechtigte Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, sowie von natürlichen und juristischen Personen mit einem erkennbaren engeren Bezug zur Gemeinde. Also um natürliche oder juristische Personen, die sich bereits in der Gemeinde eingerichtet haben und nun am gesellschaftlichen Leben teilnehmen möchten. Diese Teilhabemöglichkeit soll sich auch lediglich auf öffentliche Einrichtungen beschränken. Kennzeichnend für solche öffentlichen Einrichtungen ist die Nutzbarkeit für die Allgemeinheit. Beispielhaft seien hier Stadtbibliotheken, Kindergärten, Schwimmbäder, Stadthallen usw. genannt. Selbst bei einer äußerst weiten Auslegung des Begriffs der öffentlichen Einrichtung wird man einen umzäunten und schwer bewachten Industriehafen nicht darunter fassen können.

Auch ist § 14 Absatz 3 KV M-V in der Zeitform des Präsens verfasst. Da die Deutsche Regas den Gewerbebetrieb noch nicht aufnehmen können, wird man sie schwerlich dem bezeichneten Personenkreis zurechnen können. Dass die Bestimmung des § 14 KV M-V nicht in dem wie von der Stadtvertretung gemachten Sinne aufgefasst werden kann, ergibt sich auch aus den ansonsten zu gewärtigenden Rechtsfolgen. So könnte die Bestimmung von jeder Person herangezogen werden, um die gewerbliche Ansiedlung in einem bestimmten Gebiet zu erzwingen. Dies kann jedoch nicht gewollt sein.

Auch trifft es entgegen der Ausführungen der Stadt Sassnitz nicht zu, dass die Fährhafen Sassnitz GmbH verpflichtet sei, den Hafen Mukran für die Ansiedlung eines Regasifizierungswerkes zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmensgegenstand beschränkt sich ausdrücklich auf die Verwaltung und Unterhaltung der Infrastruktur sowie der Durchführung aller Geschäfte der Seehafenverkehrswirtschaft. Typischer Gegenstand einer Seehafenwirtschaft sind natürlich auch Lade- und Löschvorgänge. Der Bau und der Betrieb einer Regasifizierungsanlage umfasst jedoch nicht die im Hafenverkehr üblichen Warenumschnläge, sondern erstreckt sich auf die Lagerung und Wiederverdamp-

fung verflüssigten Erdgases. Dass es sich dabei mitnichten um ein typischen Hafenbetrieb handelt, ist bereits an dem Umstand zu erkennen, dass die Wiederverdampfung im Seehafen der Stadt Rostock nicht gestattet ist. Auch liegt kein übliches Hafengeschäft vor, weil die Wiederverdampfung nicht auf einen Hafenstandort beschränkt ist, sondern auch landeinwärts vorgenommen werden kann.

Auch die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Argumentation der Stadtverwaltung nicht teilen können und zurückgewiesen. Schließlich wird ein Wirtschafts- und Industriehafen nur schwerlich als eine für die Allgemeinheit nutzbare Kommunale Einrichtung einzuordnen sein, weswegen die uRAB dies nicht als Argument bewertet, um von einem gesetzeswidrigen Ziel des Bürgerbegehrens auszugehen. Auch ein seitens der Stadtverwaltung behaupteter Verstoß gegen die Hafenverordnung M-V kann die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das konsultierte Wirtschaftsministerium nicht erkennen.

Auch würde die mögliche Umsetzung des Bürgerentscheides keinen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. Schließlich richtet sich das Bürgerbegehren nicht gegen die Einfuhr von Flüssiggas sondern gegen die Errichtung einer Regasifizierungsanlage und mithin lediglich gegen die Be- oder Verarbeitung von Produkten, die sich bereits im eigenen Wirtschaftsraum befänden. Dass Artikel 34 AUEV nicht einschlägig ist, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass eine nicht vorhandene Regasifizierungsanlage in Sassnitz-Mukran die Verarbeitung sowohl inländischer als auch ausländischer Vorprodukte betreffen würde. Ferner wäre die Verhältnismäßigkeit gewahrt, da eine willkürliche Diskriminierung nicht gegeben wäre.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die in der Beschlussvorlage geäußerte Rechtsauffassung der Stadtverwaltung als krude und parteiisch einzustufen ist. Dies verwundert nicht, da sich die Stadtverwaltung die Stellungnahme der Dombert Rechtsanwälte zu eigen gemacht hat, wie sie selbst ausführt. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben jedoch einen Anspruch auf eine rechtlich nicht zu beanstandende und unparteiische Zulässigkeitsprüfung.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Dahms

